

VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

Nr. 7 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung
Urteil vom 15. Januar 2016 i.S. A.A. c. B. Inc., Betreibungs- und
Konkursamt Lugano, C.A. (5A_204/2015)

Übersetzt von REMO BORNATICO

(Originaltext italienisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 142 III 174.)

Pfändung von mit Beschlag gemäss Art. 71 Abs. 3 StGB belegten Vermögenswerten; Verwertung der gepfändeten Vermögensstücke und provisorische Verteilung des Erlöses (Art. 44, 116 ff., 144 Abs. 2 und 281 SchKG; Art. 70 und 71 StGB). *Werden Vermögenswerte, die zur Durchsetzung der Ersatzforderung zu Gunsten des Staates (Art. 71 Abs. 3 StGB) mit Beschlag belegt worden sind, von einem anderen Gläubiger gepfändet, so nimmt der Staat in analoger Anwendung von Art. 281 SchKG von Rechts wegen provisorisch an der Pfändung teil.*

Sachverhalt:

Im Rahmen einer von der panamaischen Gesellschaft B. Inc. gegen A.A. für das Inkasso von Fr. 1 909 407.– eingeleiteten Schuldbetreibung hat das Betreibungsamt von Lugano am 1. September 2010 verschiedene dem Betriebenen gehörende, insgesamt auf Fr. 3 142 611.50 geschätzte Güter gepfändet (zahlreiche Aktien, Fr. 106 410.–, Fr. 2 028 000.–, den hälftigen Anteil an der Parzelle Nr. 1284 und die Parzellen Nr. 1285, 2226 und 2228 Grundbuch von X.). An der gleichen Gruppe (Nr. 1001626/4) beteiligt ist auch C.A., die Ehefrau von A.A., als Pfandgläubigerin für eine Forderung von Fr. 1 614 931.20.

Am 3. Mai 2012 hat das Betreibungsamt von Lugano die Parzellen Nr. 2226 und 2228 verwertet, deren Erlös teilweise zur Bezahlung der Hypothekarkredite gedient hat, während der Restbetrag als Gegenstand einer strafrechtlichen Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gehalten worden ist. B. Inc. hat die Verwertung der anderen gepfändeten Güter und die provisorische Verteilung des Erlöses der bereits verwerteten Güter verlangt. Mit Verfügung vom 11. September 2014 hat das Betreibungsamt von Lugano mitgeteilt, diesen Gesuchen nicht stattgeben zu können, «da die Staatsanwaltschaft die strafrechtliche Beschlagnahme aufrecht erhält».

Wie aus dem Pfändungsprotokoll hervorgeht, waren nämlich die gepfändeten Güter (abgesehen vom Betrag von Fr. 106 410.–) bereits «Gegenstand einer vorhergehenden strafrechtlichen Beschlagnahme» und besser – wie es dann mit Urteil vom 18. August/29. September 2014 des Appellations- und Revisionsgerichts des Kantons Tessin bestätigt worden ist – einer Sicherstellungsverfügung im Hinblick auf die Vollstreckung einer Ersatzforderung zu Gunsten des Staats

im Sinne von Art. 71 Abs. 3 StGB in einem von der Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin gegen den Betriebenen eröffneten Verfahren. Dieses Strafverfahren ist zurzeit vor dem Bundesgericht hängig. Den von A.A. und C.A. gegen das vorstehend erwähnte Strafurteil erhobenen Beschwerden hat das Bundesgericht nur in Bezug auf die den Privatklägern anerkannten Entschädigungen und die Ersatzforderung zu Gunsten des Staates aufschiebende Wirkung erteilt und dabei präzisiert, dass die A.A. gehörenden Güter beschlagnahmt bleiben.

In Gutheissung einer am 22. September 2014 von B. Inc. erhobenen Beschwerde hat die Betreibungs- und Konkurskammer des Appellationsgerichts des Kantons Tessin als Aufsichtsbehörde mit Urteil vom 23. Februar 2015 die vorstehend erwähnte Massnahme vom 11. September 2014 aufgehoben und dem Betreibungsamt von Lugano befohlen, unverzüglich dem Gesuch auf Verwertung der gepfändeten Güter Folge zu leisten und den Erlös der bereits verwerteten Güter zwischen den an der Gruppe Nr. 1001626/4 beteiligten Gläubigern provisorisch zu verteilen.

Mit Beschwerde in Zivilsachen vom 9. März 2015 hat A.A. das Urteil vom 23. Februar 2015 beim Bundesgericht angefochten und dabei beantragt, im Hauptstandpunkt die Rechtmässigkeit der Ablehnung der Verwertung der gepfändeten Güter und der provisorischen Verteilung des Erlöses der bereits verwerteten Güter zu bestätigen, im Eventualstandpunkt die Verspätung des Verwertungsgesuchs festzustellen und dem Betreibungsamt Lugano zu befehlen, die Löschung der Betreuung zu verfügen.

Der Beschwerde ist mit Verfügung vom 30. März 2015 die aufschiebende Wirkung erteilt worden. Mit Antwort vom 19. Juni 2015 hat B. Inc. ersucht, auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventualiter sie abzuweisen. Die Aufsichtsbehörde hat dagegen erklärt, keine Bemerkungen vorzubringen zu haben. Der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin haben alsdann von sich aus eine Replik und eine Duplik eingereicht.

Aus den Erwägungen:

1.

1.1 Die Beschwerde in Zivilsachen ist fristgerecht (Art. 100 Abs. 1 lit. a BGG) gegen einen von der letzten (einzigen) Tessiner Behörde (Art. 75 BGG) gefällten Endentscheid (Art. 90 BGG; BGE 133 III 350 E. 1.2) in Schuldbetreibungs- und Konkursachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG) erhoben worden. Da es sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen handelt, ist der Streitwert unerheblich (Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG; BGE 133 III 350 E. 1.2). Unter dem Gesichtswinkel der erwähnten Kriterien erscheint daher die Beschwerde in Zivilsachen als zulässig.

1.2 Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, dass der Beschwerdeführer nicht im Sinne von Art. 76 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt ist, weil er kein

eigenes Interesse an der Änderung des angefochtenen Entscheides geltend macht. Nach dieser Bestimmung ist zur Beschwerde in Zivilsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. b). Nach der Rechtsprechung haben grundsätzlich die direkten Teilnehmer am Schuldbetreibungsverfahren, das heisst der Schuldner und der Gläubiger, ein rechtlich geschütztes Interesse daran, dass dieses Verfahren gesetzeskonform abgewickelt wird, und sind sie daher zur Beschwerde berechtigt (siehe BGE 129 III 595 E. 3.2 = Pra 2003 Nr. 214; Urteil 5A_374/2013 vom 9. September 2013 E. 4.2; die Beschwerdeberechtigung von Art. 17 SchKG und Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG wird gleich definiert, siehe BGE 139 III 504 E. 3.3 = Pra 2014 Nr. 48). Es trifft zu, dass vorliegend der Beschwerdeführer die Begründung der Beschwerde teilweise auf ein behauptetes aus der Beschlagnahme von Art. 71 Abs. 3 StGB sich ergebendes Vorzugsrecht des Staates stützt, in seiner Eigenschaft als gepfändeter Schuldner verfügt er aber auch über ein eigenes Interesse (siehe Urteil 5A_868/2011 vom 21. Mai 2012 E. 1.3) an der Änderung des Urteils der Aufsichtsbehörde, sei es, soweit er sich der Verwertung der gepfändeten Güter und der provisorischen Verteilung des Erlöses der bereits verwerteten Güter widersetzt, sei es, soweit er im Eventualstandpunkt sich auf das Erlöschen der Betreuung in Anwendung von Art. 121 SchKG beruft. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich nicht, dem Beschwerdeführer die Berechtigung zur Einreichung der Beschwerde in Zivilsachen abzuspochen.

1.3 Mit der Beschwerde in Zivilsachen kann, unter anderem, die Verletzung des Bundesrechts gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht ist gehalten, das Bundesrecht von Amtes wegen anzuwenden (Art. 106 Abs. 1 BGG). Unter Berücksichtigung der von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG gestellten Behauptungs- und Begründungspflicht, deren fehlende Beachtung dazu führt, dass auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird, prüft das Bundesgericht nichtsdestotrotz in der Regel nur die erhobenen Rügen (BGE 140 III 86 E. 2 = Pra 2014 Nr. 79; BGE 137 III 580 E. 1.3 = Pra 2012 Nr. 51; BGE 134 III 102 E. 1.1 = Pra 2008 Nr. 90). In der Beschwerdeschrift muss deshalb unter Bezugnahme auf den Streitgegenstand konzis erklärt werden, worin die Rechtsverletzung besteht und in welchen Punkten das angefochtene Urteil angefochten wird (BGE 134 II 244 E. 2.1). Die Anforderungen an die Begründung sind strenger, wenn die Verletzung von Grundrechten geltend gemacht wird. Das Bundesgericht prüft diese Rügen nur, wenn die Beschwerde führende Partei sie, wie von Art. 106 Abs. 2 BGG vorgeschrieben, sie gebührend erhoben und begründet hat. Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides klar und detailliert angeben muss, womit seine verfassungsmässigen Rechte verletzt worden sind (BGE 134 II 244 E. 2.2).

Das Rechtsmittel beachtet die dargelegten Begründungserfordernisse nur teilweise. Soweit sie nicht beachtet werden – namentlich weil der Beschwerdeführer sich darauf beschränkt, mit allgemeinen und ungenauen Erwägungen das angefochtene Urteil zu kritisieren (zum Beispiel, wenn er behauptet, dass es mit der vom Bundesgericht im Strafverfahren teilweise erteilten aufschiebenden Wirkung im Widerspruch stehe) –, ist festzustellen, dass auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werden kann. Demzufolge werden allein die von einer genügenden Begründung gestützten Rügen geprüft werden.

1.4 Das Bundesgericht legt seiner Argumentation den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zu Grunde (Art. 105 Abs. 1 BGG); davon abweichen oder ihn von Amtes wegen ergänzen kann es nur, wenn dessen Feststellung auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht oder offensichtlich unrichtig ist (Art. 105 Abs. 2 BGG). Die im angefochtenen Urteil enthaltene Sachverhaltsfeststellung kann zu den gleichen Bedingungen angefochten werden; ausserdem ist es nötig, dass die Behebung des behaupteten Mangels den Ausgang des Falles entscheidend beeinflussen kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Wirft er der kantonalen Behörde eine offensichtlich unrichtige – das heisst willkürliche (BGE 137 III 226 E. 4.2 = Pra 2011 Nr. 116; BGE 133 II 249 E. 1.2.2) – Sachverhaltsfeststellung vor, muss der Beschwerdeführer die Beschwerde entsprechend den von Art. 106 Abs. 2 BGG gestellten Anforderungen begründen (BGE 136 II 304 E. 2.5).

Neue Tatsachen und neue Beweismittel können nur vorgebracht werden, wenn der vorinstanzliche Entscheid dazu Anlass gibt, was seitens des Beschwerdeführers in der eigenen Beschwerde gehörig dargelegt werden muss (Art. 99 Abs. 1 BGG; BGE 136 III 261 E. 4.1).

Da in der zu prüfenden Beschwerde der Sachverhalt ergänzt, aber nicht gültig zur Diskussion gestellt wird, bindet der sich aus dem angefochtenen Urteil ergebende Sachverhalt das Bundesgericht. Auf die mit vollumfänglich anderen als den von der Aufsichtsbehörde festgestellten Umständen begründeten Argumente der Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

2.

Im Eventualstandpunkt ersucht der Beschwerdeführer, in Anwendung von Art. 121 SchKG das Erlöschen der vom Beschwerdegegner eingeleiteten Betreuung zu verfügen. Seiner Ansicht nach sei nämlich das Verwertungsbegehren nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen von Art. 116 SchKG eingereicht worden.

Auch wenn er im Eventualstandpunkt gestellt worden ist, verdient es dieser Antrag, sofort behandelt zu werden, weil seine Gutheissung die Prüfung des im Hauptstandpunkt gestellten Antrages überflüssig machen würde. Nun stützt sich das Argument des Erlöschens der Betreuung auf die behauptete Verspätung des Verwertungsbegehrens, ein Umstand, der nicht aus der Sachverhaltsfeststellung

im angefochtenen Urteil hervorgeht. Der Beschwerdeführer ist der Meinung, dass es Sache des Bundesgerichts sei, die Rechtzeitigkeit des Begehrens festzustellen, macht aber nicht einmal geltend, dass die Bedingungen von Art. 105 Abs. 2 BGG vorliegend erfüllt wären. Auf den Antrag, der im Übrigen neu ist (siehe Art. 99 Abs. 2 BGG), kann daher nicht eingetreten werden.

3.

Im Hauptstandpunkt beantragt der Beschwerdeführer, die gepfändeten Güter nicht zu verwerten und den Erlös der bereits verwerteten gepfändeten Güter nicht provisorisch zu verteilen.

3.1 Art. 44 SchKG sieht vor, dass die Verwertung von Gegenständen, welche aufgrund strafrechtlicher oder fiskalischer Gesetze oder aufgrund des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 2010 über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen mit Beschlag belegt sind, nach den zutreffenden eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesbestimmungen geschieht.

3.1.1 Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB). Die Verwertung der aufgrund dieser Bestimmung beschlagnahmten Gegenstände erfolgt entsprechend dem Vorbehalt von Art. 44 SchKG nicht nach den Vorschriften des SchKG, was ein Aussonderungsrecht zu Gunsten des Staates oder der geschädigten Person im Verhältnis zu den anderen Gläubigern verleiht (Urteil 5A_893/2010 vom 5. Mai 2011 E. 2.2; THOMAS ROHNER, in: SchKG Kurzkomentar, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 44 SchKG; BSK StGB I-BAUMANN, N. 16 zu Art. 70 StGB; BSK SchKG I-ACOCELLA, N. 3 zu Art. 44 SchKG).

3.1.2 Wenn die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind, erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 Satz 1 StGB). Im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung kann die Untersuchungsbehörde Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlag belegen. Diese Beschlagnahme begründet kein Vorzugsrecht des Staates im Rahmen der Zwangsvollstreckung (Art. 71 Abs. 3 StGB). Der Vorbehalt von Art. 44 SchKG gilt in diesem Bereich nicht (ROHNER, a.a.O.; BSK StGB I-BAUMANN, a.a.O.; BSK SchKG I-ACOCELLA, a.a.O.; CR CP I-HIRSIG-VOUILLOZ, N. 29 zu Art. 71 StGB; KREN KOSTKIEWICZ/WALDER, SchKG Kommentar, 18. Aufl. 2012, N. 8 zu Art. 44 SchKG; siehe auch BGE 126 I 97 E. 3b/bb in Bezug auf aArt. 59 Ziff. 2 Abs. 3 StGB) und der Staat – beziehungsweise der Empfänger der Ersatzforderung (siehe Art. 73 Abs. 1 lit. c StGB) – muss seine Ersatzforderung nach dem Verfahren des SchKG geltend machen, in dem er

über kein Vorzugsrecht im Verhältnis zu den anderen Gläubigern verfügt (Urteile 1B_114/2015 vom 1. Juli 2015 E.4.4.1; 6B_694/2009 vom 22. April 2010 E. 1.4.2 in Bezug auf aArt. 59 Ziff. 2 Abs. 2 StGB; Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 30. Juni 1993, BBl 1993 III 313 Ziff. 223.6 in Bezug auf aArt. 59 Ziff. 2 Abs. 3 StGB; BSK StGB I-BAUMANN, N. 69 zu Art. 70/71 StGB). Die Vollstreckung der Ersatzforderung, die Verwertung der beschlagnahmten Vermögenswerte und die Verteilung des entsprechenden Erlöses erfolgen somit nach den Vorschriften des SchKG (BGE 141 IV 360 E. 3.2 mit Hinweis = Pra 2016 Nr. 19; BBl 1993 III 314 Ziff. 223.6).

Die Beschlagnahme gemäss Art. 71 Abs. 3 StGB ist eine vorsorgliche Sicherungsmassnahme, die darauf gerichtet ist zu verhindern, dass der Schuldner der allfälligen künftigen Ersatzforderung über seine Güter verfügen kann, um sie der künftigen Klage seiner Gläubiger zu entziehen (BGE 140 IV 57 E. 4.2 = Pra 2014 Nr. 71; Urteil 6B_326/2011 vom 14. Februar 2012 E. 2.1). Solange die Untersuchung nicht abgeschlossen ist und eine Möglichkeit besteht, dass eine Ersatzforderung verfügt wird, ist die Beschlagnahme aufrecht zu erhalten (BGE 141 IV 360 E. 3.2 = Pra 2016 Nr. 19; BGE 140 IV 57 E. 4.1.2 mit Hinweis = Pra 2014 Nr. 71). Sobald das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist, bleibt die Beschlagnahme aufrecht erhalten bis zum Zeitpunkt, in dem eine Massnahme des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts an ihre Stelle tritt (BGE 141 IV 360 E. 3.2 mit Hinweisen = Pra 2016 Nr. 19; BBl 1993 III 313 Ziff. 223.6).

3.2 Die Aufsichtsbehörde hat entschieden, dass im zurzeit vor dem Bundesgericht pendenden Strafverfahren die auf Art. 71 Abs. 3 StGB gestützte Beschlagnahme höchstens aufgehoben, nicht aber in eine Einziehung im Sinne von Art. 70 StGB umgewandelt werden könnte, da kein Antrag in diesem Sinne gestellt worden ist. Sie hat alsdann erwogen, dass die Beschlagnahme nach Art. 71 Abs. 3 StGB, die gepfändete Güter zum Gegenstand hat, weder ihre Verwertung noch die provisorische Verteilung des Erlöses des bereits Verwerteten verhindert, weil diese Sicherungsmassnahme im Unterschied zur Einziehung keinerlei Vorzugsanspruch des Staates im Verhältnis zu den anderen Gläubigern, die gegen den Beschuldigten vor dem Gemeinwesen Schuldbetreibungsverfahren eingeleitet haben, begründet.

3.3 Der Beschwerdeführer beklagt eine Verletzung von Art. 44 und 144 SchKG sowie von Art. 71 Abs. 3 StGB. Er ist im Wesentlichen der Ansicht, dass, weil die Beschlagnahme nach Art. 71 Abs. 3 StGB der Pfändung vorausgegangen ist, der Staat über ein Vorzugsrecht gegenüber den Pfandgläubigern verfüge. Die Beschlagnahme verhindere daher die Verwertung der gepfändeten Gegenstände und die provisorische Verteilung des aus der Verwertung solche Güter erzielten Erlöses.

3.4 Aufgrund der bindenden Feststellungen im angefochtenen Urteil ergibt sich, dass, wenn auch das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist, die von der Beschlagnahme betroffenen Vermögenswerte in jedem Fall nicht mehr nach Art. 70 StGB eingezogen werden können, sondern höchstens zur Sicherstellung der Ersatzforderung zu Gunsten des Staates im Sinne von Art. 71 Abs. 1 und 3 StGB verwendet werden können. Im vorliegenden Fall wird indessen der Staat kein Verfügungsrecht über die beschlagnahmten Güter haben und wird deren Verwertung nur nach den Vorschriften des SchKG erfolgen können.

Die strafrechtliche Beschlagnahme im Hinblick auf eine Ersatzforderung begründet keinen Vorzugsanspruch zu Gunsten des Staates im Rahmen der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung (Art. 71 Abs. 3 StGB). Diese bedeutet aber nicht, dass, wenn, wie vorliegend, die von der Beschlagnahme betroffenen Güter in der Folge Gegenstand einer Pfändung seitens Dritter werden (was eben wegen des Fehlens eines Vorzugsanspruchs des Gemeinwesens möglich bleibt; siehe TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRASSEL, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 4 zu Art. 71 StGB), die von der Strafbehörde verfügte Sicherungsmassnahme einfach ignoriert werden könnte. Wie dargelegt muss nämlich die Beschlagnahme von Art. 71 Abs. 3 StGB aufrecht erhalten bleiben, bis sie durch eine Massnahme des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts ersetzt werden kann.

Zur Lösung des hier zu prüfenden Falles schlägt die Lehre eine analoge Anwendung von Art. 281 SchKG vor, nach dem, wenn nach der Ausstellung des Arrestbefehls (auf der Grundlage von Art. 271 ff. SchKG) die Arrestgegenstände von einem anderen Gläubiger gepfändet werden, bevor der Arrestgläubiger selber das Pfändungsbegehren stellen kann, der Letztere von Rechts wegen provisorisch an der Pfändung teilnimmt (Art. 281 Abs. 1 SchKG; TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRASSEL, a.a.O.; siehe auch NIKLAUS SCHMID, Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Bd. I, 2. Aufl. 2007, § 2 N. 185; GEORGES GREINER, Wie kommen durch eine Straftat Geschädigte zu ihrem Geld?, ZStrR 125/2007 S. 64). Diese von der Lehre vorgeschlagene Lösung verdient es, befolgt zu werden, weil sie es erlaubt, das Verhältnis zwischen dem Staat und pfändenden Dritten zu regeln, ohne dem Gemeinwesen ein Vorzugsrecht einzuräumen (siehe Art. 281 Abs. 3 SchKG), und ausserdem dem Staat die Möglichkeit einzuräumen, sich allfälligen missbräuchlichen Manövern des Beschuldigten zu widersetzen (der sich zum Beispiel die von der Beschlagnahme betroffenen Güter pfänden lassen könnte, um Drittgläubiger zu bevorzugen).

In analoger Anwendung von Art. 281 SchKG nimmt somit der Staat von Rechts wegen provisorisch an der vom Beschwerdegegner verlangten Pfändung teil. Diese Massnahme des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts tritt an die Stelle der Beschlagnahme von Art. 71 Abs. 3 StGB.

3.4.1 Verlangt ein im Genuss einer definitiven Pfändung stehender Gläubiger die Verwertung der gepfändeten Güter, muss das Betreibungsamt den Verkauf zu

Gunsten aller Gläubiger der gleichen Gruppe, die an der Pfändung definitiv oder provisorisch teilnehmen, vornehmen (siehe Art. 116–119 SchKG; SVEN RÜETSCHI, in: SchKG Kurzkomentar, 2. Aufl. 2014, N. 2 f. zu Art. 117 SchKG; CR LP-BETTSCHEIT, N. 17 zu Art. 116 SchKG, N. 2–4 zu Art. 117 SchKG). Die auf Art. 281 SchKG gestützte provisorische Teilnahme eines Pfandgläubigers wird daher auch nach der Verwertung weiter bestehen (siehe PIERRE-ROBERT GILLIÉRON, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, 2003, N. 18 zu Art. 281 SchKG mit Verweis auf BGE 116 III 42 E. 2c = Pra 81 Nr. 189).

Wenn demzufolge, wie im vorliegenden Fall, der Staat in analoger Anwendung von Art. 281 SchKG von Rechts wegen provisorisch an der Pfändung teilnimmt, ist das Betreibungsamt verpflichtet, auch die schon von einer Beschlagnahme von Art. 71 Abs. 3 betroffenen Güter zu verwerten. Indem sie dem Betreibungsamt von Lugano befohlen hat, dem vom Beschwerdegegner gestellten Gesuch um Verwertung der gepfändeten Güter stattzugeben, hat die Aufsichtsbehörde daher keine Verletzung des Bundesrechts begangen. In diesem letzten Punkt ist die Beschwerde abzuweisen.

3.4.2 Der Entscheid der Aufsichtsbehörde, dem Betreibungsamt von Lugano zu befehlen, den verbleibenden Erlös aus der Verwertung der Parzellen Nr. 2226 und 2228 des Grundbuchs von X. unter den an der Gruppe Nr. 1001626/4 beteiligten Gläubigern provisorisch zu verteilen, geht von der Voraussetzung aus, dass diese Gruppe sich allein aus zwei Gläubigerinnen im Genuss einer definitiven Pfändung (die Beschwerdegegnerin im vorliegenden Fall und die Ehefrau des Beschwerdeführers) zusammensetzt.

Diese Annahme ist indessen falsch, weil, wie dargelegt, auch der Staat in analoger Anwendung von Art. 281 SchKG von Rechts wegen für eine Ersatzforderung aufgrund von Art. 71 Abs. 1 StGB, die noch nicht definitiv festgesetzt worden ist, provisorisch an der Pfändung teilnimmt. Im vorliegenden Fall sind daher die Voraussetzungen für die Vornahme einer provisorischen Verteilung gemäss Art. 144 Abs. 2 SchKG nicht erfüllt (siehe STÖCKLI/POSSA, in: SchKG Kurzkomentar, 2. Aufl. 2014, N. 7 zu Art. 144 SchKG; BSK SchKG I-SCHÖNIGER, N. 88 zu Art. 144 SchKG; CR LP-REY-MERMET, N. 13 zu Art. 144 SchKG; JAEGER/WALDER/KULL/KOTTMANN, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl. 1997, N. 12 zu Art. 144 SchKG; siehe auch BGE 116 III 42 E. 2c = Pra 81 Nr. 189). In diesem Punkt ist die Beschwerde daher gutzuheissen.

4.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Beschwerde in Zivilsachen, soweit darauf eingetreten werden kann, in dem Sinne teilweise gutzuheissen ist, dass der von der Aufsichtsbehörde dem Betreibungsamt Lugano erteilte Befehl, den Erlös der bereits verwerteten Pfandgegenstände provisorisch unter den an der Gruppe Nr. 1001626/4 beteiligten Gläubigern zu verteilen, aufgehoben wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. [...]